

Spruchpraxis der Kommission Kino

Die FFA kann gemäß § 134 Nr.1 FFG Förderungshilfen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos gewähren. Über die Anträge entscheidet die Kommission Kino. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage des FFG sowie der entsprechenden Richtlinie (D.13 Projektförderung von Kinos) getroffen. Dabei steht der Kommission ein Entscheidungsspielraum zur Verfügung, den sie durch ihre Spruchpraxis ausfüllt. Die nachfolgende Spruchpraxis soll Ihnen einen Überblick über die zurzeit förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen geben.

Definition: Kinokerngeschäft

VOD-Plattformen / Online-Abspiel: Mit der Kinoförderung soll Kino im Kinosaal gefördert werden und nicht das Filmabspiel außerhalb eines Kinos. Das Online-Abspiel von Filmen oder der Aufbau einer VOD-Plattform entspricht nicht den Förderkriterien der Kinoförderung.

Erweitertes Kinokerngeschäft: Für Maßnahmen, die über das klassische Kinokerngeschäft hinausgehen (Beispiel Indoorspielplatz oder Gastronomie), muss dem Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung und ein überzeugendes **Konzept** beigefügt werden. In Ausnahmefällen sind Maßnahmen förderbar, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit des Kinos zu stärken und seinen Erhalt zu sichern.

Definition: Instandsetzung/Instandhaltung

Zu förderbarer **Instandsetzung** zählen im Grundsatz alle Neuanschaffungen. Dazu gehören auch das Aufpolstern und der Neubezug von Kinostühlen sowie das Upgrade bei digitaler Technik im Vorführ- und Kassenraum. Zudem werden die nötigen Einbau- und Installationskosten akzeptiert.

Zu nicht förderbarer **Instandhaltung** zählen Sanierungskosten, sofern die Sanierung der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dient. Dies umfasst im Grundsatz alle Arten von Reparaturen, Reinigung, Revision, Wartung, Maler- und Tapezierarbeiten, Inspektionen der technischen Anlagen sowie alle Arten von Updates.

Beispiele:

1. Wartung und Reinigung der Klimatisierung = nicht förderbar
Erneuerung der Klimatisierung = förderbar
2. Austausch kaputter Wand- und Bodenfliesen in den WCs = nicht förderbar
Erneuerung der Wand und Bodenfliesen in den WCs = förderbar

Sofern es sich nicht um übliche Instandsetzungsmaßnahmen handelt, können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch **Teilmodernisierungsmaßnahmen** im Kontext der Nachhaltigkeit gefördert werden.

Insbesondere **stilbildende** und den **Denkmalschutz** betreffende Instandhaltungsmaßnahmen (wie beispielsweise der Erhalt einer Decke im Foyer, Original-Möblierung u.a.), die den Charme des Gebäudes erhalten, sind in Ausnahmefällen förderbar. Ein stimmiges Konzept muss dazu vorgelegt werden.

Splittung von Maßnahmen

Zusammengehörige Modernisierungsmaßnahmen sind in **einem** Antrag zu stellen. Eine Doppelförderung einer Maßnahme ist unzulässig.

Beispiel:

1. Antrag auf Förderung für die Erneuerung der Bestuhlung
2. Antrag auf Förderung für die Podest-Erweiterung sowie Erneuerung des Bodenbelags

Die Maßnahmen unter 2. sind Teilmaßnahmen der Stuhlerneuerung unter 1., sie müssen daher **gemeinsam** beantragt werden. Teilmaßnahmen in einem Kinosaal, die getrennt voneinander umzusetzen sind, wie beispielsweise die Erneuerung der Bestuhlung und die Erneuerung der Tonanlage, können zeitlich voneinander getrennt in zwei separaten Anträgen gestellt werden.

Pauschalen

Grundsätzlich gelten Pauschalen als nicht förderbare Kosten und können somit nicht anerkannt werden. Die einzureichenden Kosten müssen einzeln aufgeführt werden und müssen projektbezogen dem jeweiligen Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.

Insbesondere förderbar im Bereich Instandsetzung und Modernisierung:

- **barrierefreie Zugänge** (z.B. im Eingangsbereich, Rampen), auch wenn sie sich im Außenbereich des Kinos befinden
- **Baunebenkosten** werden bis max. 10% der Baukosten anerkannt. Hierzu zählen u.a. Architektenhonorare, Fachplanung, Organisation, Vermessung, Bauwesenversicherung, Gutachten, Genehmigungen.
- **Beduftungsanlagen**
- **Bestuhlung** wird mit bis zu max. 1.000 Euro Gesamtkosten pro Sitzplatz inklusive Getränkehalter, Tisch und Fußhocker gefördert.
- **Büroeinrichtung:** Kosten für PCs, Drucker, Schreibtische, Stühle und Aktenregale können in angemessenem Maße anerkannt werden.
- **Feuerlöscher** und **Defibrillatoren**, wenn es sich um die **Erstausrüstung** handelt
- **Grünes Kino / Nachhaltigkeit:** Maßnahmen, die Modernisierungen unter Nachhaltigkeitsaspekten beinhalten, z. B. Photovoltaik-Anlagen, Fassaden- und Dacharbeiten (so denn es sich um energetische Sanierungen handelt), Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich sowie investive Mehrwegmaßnahmen wie die Anschaffung von Spülmaschinen und Rücknahmegondeln für Mehrweggeschirr (nicht jedoch die Anschaffung des Mehrweggeschirrs selbst).
- **Kosten für Werbeanlagen (Leuchtschrift) und Schaukästen** im Außenbereich des Kinos. Anträgen für Werbeanlagen an weiteren Standorten muss ein Konzept sowie Skizzen/Pläne vorgelegt werden.
- **LED-Screens** (DCI-konform)

- **Maler- und Reinigungsarbeiten** im Anschluss an umfangreiche Baumaßnahmen
- **Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit** (z.B. Rampen im Eingangsbereich, Fahrstühle), auch wenn sie sich im Außenbereich des Kinos befinden.
- **Neuanschaffung von Lizenzen**
- **Projektionstechnik** (DCI-konform):
Digitale Zweitausrüstung ist ausschließlich mit einem Darlehen förderbar. Dazu zählen im Wesentlichen Server und Projektor. Eine Antragsstellung auf Teilerlass ist in diesem Fall nicht möglich!
Der erstmalige Umbau eines digitalen Xenonprojektors mittels Einbaus eines **Laser Retrofit Kolbens** ist im Rahmen der digitalen Zweitausrüstung ausschließlich mit einem Darlehen förderbar.
Digitale Erstausrüstung ist **nur** im Rahmen von Neuerrichtung, Erweiterung und Wiedereröffnung möglich.
- **SAT-Anlagen** auf dem Dach des Kinos sind nur dann förderbar, wenn sie dem Empfang von alternativem Content und/oder zur Übertragung von Spots und Filmen dienen.
- **Webseiten** Erstellung oder Upgrades: Webseiten sollten idealerweise im Einklang mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierefrei zugänglich sein

Nicht förderbare Maßnahmen sind z.B.:

- **Ersatzteile** mit Kosten über 3 % der anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme
- **Gebrauchte Bestuhlung** und andere **Gebrauchtware**
- **Herrichtungs- und Erschließungskosten bei Neubauten**
- **High Frame Rate (HFR) Upgrade**
- **Kauf von Grundstücken und Gebäuden**
- **Kosten für Gas- und Wasserleitungen**
- **Kosten für Außenanlagen und Fassadenarbeiten:** Gebäude- und Fassadenarbeiten sowie Straßenbauarbeiten sind nicht förderbar, da sie dem Außenbereich zuzurechnen sind und nicht zum unmittelbaren Kinokerngeschäft gehören. Ausnahmen gelten für energetische Sanierungen (Dämmungen) sowie weitere nachhaltige Maßnahmen des „Grünen Kino“ wie Fahrradständer im Außenbereich sowie Photovoltaikanlagen auf dem Kinodach. Eine weitere Ausnahme bilden barrierefreie Zugänge zum Kino.
- **Kosten für Beratung im Marketing**
- **Leasing von Hardware**
- **LED-Screens** (nicht DCI-konform)
- Neuanschaffungen innerhalb der **Zweckbindungsfrist** nach den geltenden **Afa-Tabellen** des Bundesministeriums der Finanzen. Innerhalb der Abschreibungsfrist ist **keine erneute Förderung** der Maßnahme möglich.

- **Maler- und Reinigungsarbeiten**, sofern sie der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dienen
- **Sicherheits- und Alarmsysteme**
z. B. Funkalarmsysteme, Security Software, TÜrensicherheit, also Alarmsysteme zur Sicherung des Gebäudes bzw. der Türen, der Concession-Theken, der Kassen sowie der Tresore.
- **Verbrauchsmaterialien bzw. Kosten des laufenden Betriebs:**
z.B. Anschaffung von **3D-Brillen, Xenonlampen, Mehrwegbecher**
- **Verwaltungskosten**
- **Zeiterfassungssysteme**